

## **Abschnitt IV: Jugendordnung**

1.	<b>Allgemeines</b> .....	2
2.	<b>Jugendversammlung</b> .....	2
3.	<b>Studio</b> .....	3
4.	<b>Do-Do-Bude</b> .....	3
5.	<b>Spazennest</b> .....	4
6.	<b>Jugendzeltplatz</b> .....	4
7.	<b>Ordnungsmaßnahmen</b> .....	4

# Orplid Frankfurt e.V. – Jugendordnung

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Vereinsjugend wird im Vorstand von der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart vertreten (§ 20 Abs. 2 der Satzung).
- 1.2. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 1.3. Veranstaltungen der Jugendgruppe sind Aktivitäten im Freizeitbereich, die von den Abteilungen des Vereins nicht angeboten werden. Informationen über die Kinder- und Jugendarbeit sowie geplante Veranstaltungen werden im Informations-Zentrum ausgehängt.
- 1.4. Neben der Satzung und den Ordnungen des Vereins gilt auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz).

## 2. Jugendversammlung

- 2.1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt, und zwar spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.
- 2.2. Die Einladung zur ordentlichen Jugendversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang durch den/die Jugendwart/in unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann dem Rundschreiben des Vereins beigelegt werden. Die Teilnahme interessierter Eltern und Mitglieder ist erwünscht.
- 2.3. Die Leitung der ordentlichen Jugendversammlung hat der/die Jugendwart/in. Sollte er/sie verhindert sein, wird die Jugendversammlung von einem anderen Mitglied des Vereinsvorstands geleitet.
- 2.4. Die Teilnehmer an der Jugendversammlung sind berechtigt, Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Jugendgruppe ab 10 Jahren.
- 2.5. Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über eine Änderung der Jugendordnung entscheidet der Vereinsvorstand.
- 2.6. Die ordentliche Jugendversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr :
  - a. zwei Jugendsprecher/in
  - b. einen/eine Studiosprecher/in
  - c. einen/eine Do-Do-Budensprecher/in
  - d. einen/eine Spatzennestsprecher/in
- 2.7. Die Jugendsprecher können zu außerordentlichen Jugendversammlungen einladen. Die Leitung der außerordentlichen Jugendversammlungen haben die Jugendsprecher in Zusammenarbeit mit dem/der Jugendwart/in.
- 2.8. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss zwischenzeitlich einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern der Jugendgruppe verlangt wird oder wenn die Jugendsprecher während der Wahlperiode ausscheiden.

# Orplid Frankfurt e.V. – Jugendordnung

## 3. Studio

- 3.1. Das Studio ist Treffpunkt und Zentrum der gesellschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsjugend. Die bevorzugten Altersgrenzen wird von der Jugendversammlung beschlossen.
- 3.2. Der/Die Studiosprecher/in ist Ansprechpartner/in für alle Themen die das Studio betreffen. Er trägt weiterhin Sorge dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- 3.3. Die Benutzer des Studios sind unaufgefordert zur Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten, Anlagen und des Außenbereichs verpflichtet. Angestrebt wird die freiwillige Mitarbeit bei der Reinigung und der Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Mit den vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen und Anlagen ist pfleglich umzugehen. Benutzte Gegenstände sind nach Beendigung, wenn nötig gesäubert, wieder an ihren Platz zu stellen.
- 3.4. Die Lautstärke von Musikgeräten und ähnlichem ist so einzustellen, dass andere Vereinsmitglieder nicht gestört werden. Dies gilt besonders für die in der Geländeordnung festgelegten Ruhezeiten. Für diese Zeiten gilt Zimmerlautstärke.
- 3.5. Im Studio ist das Rauchen verboten und es dürfen nur alkoholfreie Getränke und alkoholische Getränke mit geringem Alkoholgehalt (keine Spirituosen) verzehrt werden. Grundsätzlich gilt das Jugendschutzgesetz.
- 3.6. Das Lagerfeuer am Studio darf erst entzündet werden, wenn dies dem/der Jugendwart/in gemeldet wurde. Und die Löschmittel (Wasser oder Sand) bereitstehen und eine ständige Beobachtung des Feuers gewährleistet ist.
- 3.7. Das Studio kann auf Antrag für eine private Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag befindet der/die Studiosprecher/in mit dem/der Jugendwart/in und informiert den Vereinsvorstand entsprechend.

## 4. Do-Do-Bude

- 4.1. Die Do-Do-Bude ist Treffpunkt der jüngeren Vereinsjugendmitglieder zum Spielen, kreativen Beisammensein und zur Förderung der Gemeinschaft. Die bevorzugte Altersgrenze wird von der Jugendversammlung beschlossen.
- 4.2. Der/die Do-Do-Budensprecher/in ist Ansprechpartner/in für alle Themen die die Do-Do-Bude betreffen. Er/ sie trägt weiterhin Sorge dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- 4.3. Die Benutzer der Do-Do-Bude sind unaufgefordert zur Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten, Anlage und des Außenbereichs verpflichtet. Angestrebt wird die freiwillige Mitarbeit bei der Reinigung und Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Mit den vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen und Anlagen ist pfleglich umzugehen. Benutzte Gegenstände sind nach Beendigung, wenn nötig gesäubert, wieder an ihren Platz zu stellen.
- 4.4. Die Lautstärke von Musikgeräten und ähnlichem ist so einzustellen, dass andere Vereinsmitglieder nicht gestört werden. Dies gilt besonders für die in der Geländeordnung festgelegten Ruhezeiten. Für diese Zeit gilt Zimmerlautstärke.
- 4.5. Alkohol und Tabakwaren dürfen in der Do-Do-Bude nicht konsumiert werden.
- 4.6. Die Do-Do-Bude kann auf Antrag für eine private Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag befindet der/die Do-Do-Budensprecher/in mit dem/ Jugendwart/in und informiert den Vereinsvorstand entsprechend.

# Orplid Frankfurt e.V. – Jugendordnung

## 5. Spatzennest

- 5.1. Das Spatzennest ist ein Treffpunkt der jüngsten Jugendmitglieder zum Spielen, kreativen Zusammensein und zur Förderung der Gemeinschaft.
- 5.2. Der/die Spatzennestsprecher/in ist Ansprechpartner/in für alle Themen die das Spatzennest betreffen. Er/Sie sollte volljährig sein und bestenfalls Kinder im entsprechenden Alter haben. Er/Sie trägt weiterhin Sorge dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- 5.3. Die Benutzer (bzw. deren Aufsichtspersonen) des Spatzennestes haben unaufgefordert für Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten, der Spielgeräte und des Außenbereichs zu sorgen. Angestrebt wird die freiwillige Mitarbeit bei der Reinigung und Instandhaltung. Gegenstände sind nach Beendigung der Nutzung, wenn nötig zu säubern und wieder zurück an ihren Platz zu stellen.
- 5.4. Alkohol und Tabakwaren dürfen im Spatzennest nicht konsumiert werden.

## 6. Jugendzeltplatz

- 6.1. Die Mitglieder der Vereinsjugend können für die Zeit vom 01.04. bis 31.10. des laufenden Jahres einen Stellplatz für ein Zelt erhalten.
- 6.2. Die Stellplätze können in dem dafür vorgesehenen Bereich selbständig eingenommen werden. Sofern mehr Stellplätze erforderlich sind als zur Verfügung stehen bzw. bei Unstimmigkeiten regelt der/die Jugendwart/in die Aufteilung.
- 6.3. Der/die Stellplatzhalter/in hat dafür zu sorgen, dass der Platz um das Zelt in Ordnung und das Gras kurzgehalten wird. Wiederholte Zuwiderhandlungen führen zum Verlust des Zeltplatzes.

## 7. Ordnungsmaßnahmen

- 7.1. Missachtung der Jugendordnung können die Jugendsprecher gemeinsam mit dem/der Jugendwart/in und dem/der entsprechenden Sprecher/in von Studio, Do-Do-Bude oder Spatzennest Mitglieder vom Aufenthalt im Studio, Do-Do-Bude oder Spatzennest vorübergehend ausschließen.
- 7.2. Weitergehende Ordnungsmaßnahmen werden durch den/die Jugendwart/in bzw. dem Vereinsvorstand nach Anhörung des/der Betroffenen veranlasst.